



## Hühner im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Hühner geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Hühner die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

### **Ausbildungspflicht** (Art. 31 Abs. 4 Bst. e TSchV)

Die private Haltung von Hühnern erfordert keine Ausbildung.  
Wer mehr als 150 Legehennen oder 200 Junghennen bzw. 500 Mastpoulets pro Jahr produziert, muss einen Sachkundenachweis vorlegen können.

### **Sozialkontakte** (Art. 13 TSchV)

Hühner sind sozial lebende Tiere, die nicht einzeln gehalten werden dürfen.

### **Fütterung** (Art. 4 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen.  
Weil Hühner in Gruppen gehalten werden, muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

### **Pflege** (Art. 5 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben werden oder es müssen geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Kranke oder verletzte Hühner müssen gepflegt und behandelt oder fachgerecht getötet werden.

### **Beleuchtung** (Art. 33 TSchV)

Räume, in denen sich Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

### **Raumklima** (Art. 11 TSchV)

In Ställen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen. Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein.

### **Mindestanforderungen an die Gehege** (Art. 7; 10, 66; Anh. 1 Tab. 9-1 TSchV; Art. 34a HaustierV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und dass die Tiere nicht entweichen können. Zudem müssen Einrichtung und Raumangebot den Hühnern ein arttypisches Verhalten ermöglichen.

Ein Gehege für Hühner muss über einen Stall verfügen, der so gross ist, dass alle notwendigen Einrichtungen darin Platz haben und für alle Tiere leicht erreichbar sind. Dazu gehören

genügend Fütterungs- und Tränkevorrichtungen, Sitzstangen und für Legehennen geeignete Legenester, die vorzugsweise mit Einstreu oder aber mit einer weichen Einlage aus Kunststoff oder Gummi versehen sind. Mindestens 20 % der begehbaren Stallfläche muss mit geeignetem Material auf dem Boden eingestreut sein, damit die Tiere darin scharren, picken und ein Staubbad nehmen können.

Sitzstangen müssen auf verschiedenen Höhen angeboten werden und jedes Huhn braucht in Minimum 14 cm Sitzstange. Oberhalb der Sitzstangen muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergassen können die Masse auf 40cm reduziert werden. Wenn Legehennen beispielsweise am Rundautomaten gefüttert werden, ist darauf zu achten, dass pro Tier ein mindestens 3 cm breiter Zugang zum Futter vorhanden ist. Bei der Verwendung von Rundtränken sind es entsprechend 1,5 cm.

### **Züchten** (Art. 25; Art. 30a Abs. 4 Bst. b TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Hühner zu erhalten. Tiere, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele gezüchtet wurden, dürfen nicht ausgestellt werden.

### **Transport** (Art. 15 TSchG; Art. 152, 153, 155; 157; 167 TSchV)

Tiertransporte sind schonend durchzuführen. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport unbeschadet überstehen. Transportbehälter müssen genügend Lüftungsöffnungen aufweisen und so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können.

Nach dem Transport müssen die Tiere unverzüglich ausgeladen und in tierschutzkonformen Gehegen untergebracht, getränkt und gefüttert werden.

### **Verbotene Handlungen** (Art. 4 TSchG; Art. 20; Art. 24 Bst. f TSchV)

Es ist verboten, Hühnern den Schnabel, die Kopfanhänge oder die Flügel zu coupieren. Das Gleiche gilt für den Wasserentzug zum Herbeiführen der Mauser. Verboten ist zudem das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Küken.

### **Töten** (Art. 177 Abs. 1; 179 TSchV)

Geflügel darf nur von fachkundigen Personen getötet werden, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Vogels aneignen konnten und regelmässig Geflügel töten. Das Tier muss schonend und verzögerungsfrei getötet werden. Die gewählte Tötungsmethode muss zum sicheren Tod des Tieres führen. Der Vorgang des Tötens muss bis zum Eintritt des Todes überwacht werden.

### **Registrierung** (Art. 18a TSV)

Die Haltung von Geflügel (auch Hobbyhaltungen) muss bei einer kantonalen Koordinationsstelle registriert werden.

**Diese Auflistung ist nicht abschliessend.** Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 10. Januar 2018, SR 455.1; TSV = Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, SR 916.401). Weitere Informationen finden Sie unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) >> Tierschutz.